

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15
94315 Straubing

Ihr Aktenzeichen 820-8623.69-16
Datum Ihres Schreibens 27.7.2005
Unser Aktenzeichen SR-St. Englmar-NA (70_05)
Datum 15.09.2005

Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gemeinde St. Englmar

Hier: Stellungnahme des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Sachbearbeitung: Karin Meindorfer, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren gemäß § 60 BnatSchG sowie die gewährte Fristverlängerung. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Der Bund Naturschutz lehnt aus den unten näher erläuterten Gründen die Herausnahme des Gebietes aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet und den geplanten Eingriff mit aller Entschiedenheit ab. Wir beantragen, dass dieser Bereich weiterhin dem Schutz der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bayerischer Wald“ unterstellt bleibt. Der Antrag enthält keinerlei Belege für ein "überwiegendes öffentliches Interesse" bzw. „überwiegende Gründe des Gemeinwohls“, die eine Herausnahme des Gebietes aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet bzw. den beabsichtigten schwerwiegenden Eingriff in diesen besonders wertvollen und schützenswerten Raum rechtfertigen können.

Weiterhin kritisiert der Bund Naturschutz die Qualität der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen. Sie enthalten keinerlei Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Umwelt. Auch der Erläuterungsbericht von nur wenigen Seiten ist absolut inakzeptabel und völlig ungeeignet, eine fachlich und sachlich fundierte Entscheidung zu treffen. Der Bund Naturschutz fordert daher entsprechende Nachbesserungen und Ergänzungen und bis dahin die Aussetzung des Verfahrens. So lange keine fundierte Untersuchung und Bewertung vorliegt, darf nach Ansicht des Bundes Naturschutz keine Entscheidung über die Herausnahme des Gebiets getroffen werden. Eine Behebung der schwerwiegenden Planungsmängel erst im nachgeordneten Bauleitplanverfahren ist dagegen abzulehnen, weil bereits eine grundsätzliche Vorentscheidung auf völlig unzureichendem Kenntnisstand erfolgt wäre.

Begründung

A) Gebietsbeschreibung

Rettenbach (722 m ü. NN) ist ein Ortsteil der Gemeinde St. Englmar und liegt an der Westflanke des Hirschenstein (1089 m ü. NN), im Vorderen Bayerischen Wald. Das von der Planung betroffene Gelände wird mit einer Größe von ca. 5,2 Hektar angegeben, wobei Auswirkungen auf ein weitaus größeres Gebiet zu erwarten wären. Das Gelände liegt inmitten des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“.

Anmerkungen zur neuen Planung

In der geänderten Planung vom 7.6.2005 sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Das beantragte Ausnahmegebiet wird im Nordosten verkleinert. Die Planung bleibt davon jedoch unberührt, da auf der betreffenden Fläche aktuell wie auch im ersten Verfahren keine Baumaßnahme geplant ist/war.
- Im Bodenschutzwald entfällt zwar der Neubau einer ursprünglich geplanten Steilstrecke
- dafür sollen aber in diesem Wald bereits bestehenden Wege abschnittsweise aus- bzw. umgebaut und insgesamt Teil des On-/Off-Road-Geländes werden. Durch diese Maßnahme würde der größte Teil des Bodenschutzwaldes innerhalb des On-/Off-Road-Geländes liegen. Dies würde faktisch eine **Vergrößerung der vom geplanten Trainingsgelände betroffenen Fläche von bisher 5,2 auf insgesamt über 7,5 Hektar** bedeuten (vgl. B.1.d).

B) Auswirkungen der Planung

1. Arten und Biotope

Die amtliche Biotopkartierung Bayern von 1988 weist folgende an das Planungsgebiet angrenzende Biotope aus, die nach **Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG** gesetzlich geschützt sind:

- a) **Breithausbach mit gewässerbegleitendem Gehölzsaum** und hochstaudenreicher Krautschicht (Biotop Nr. 7043-388). Hierbei handelt es sich um einen landschaftsprägenden Mittelgebirgsbach mit begleitenden Quellfluren und dem Vorkommen gefährdeter Arten.
- b) **Flachmoor- und Nasswiesenbiotopkomplex** entlang von kleinen Quellgräben (Biotop Nr. 7043-390). Hierbei handelt es sich um ein wertvolles Komplexbiotop, das durch das Vorkommen gefährdeter und geschützter Arten wie Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* agg.), Geöhrttes Ha-

bichtskraut (*Hieracium lactucella*), Fiebertee (*Menyanthes trifoliata*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*) und Gewöhnliches Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*) gekennzeichnet ist.

- c) **Loderbach (auch Rettenbacher Mühlbach)** mit Gehölzsaum und Hochstaudenfluren. Vorkommen der **Bachforelle** (*Salmo trutta fario*). Nahrungshabitat des **Schwarzstorches** (*Ciconia nigra*).

Die genannten Biotope liegen zwar außerhalb des beantragten Herausnahmegebietes. Durch den geplanten Ausbau der vorhandenen, abschnittsweise bachbegleitenden Wege im Schutzwald ist jedoch eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung im Zuge der geplanten Baumaßnahme und des nachfolgenden Betriebes des BMW-Zentrums durch Schadstoffeinträge in Boden und Gewässer sowie Bodenverdichtung bzw. Bodenversiegelung im stark geneigten südwestlichen Bereich zu erwarten. Insbesondere die beiden geschützten Bergbäche, von denen zumindest der Loderbach als Nahrungshabitat für den geschützten Schwarzstorch unanzweifelbar feststeht, sind durch die geplanten Ausbaumaßnahmen und den beabsichtigten nachfolgenden Geländewagen-On-/Off-Road-Betrieb unmittelbar gefährdet.

In den uns übersandten Planungsunterlagen nicht als Biotop dargestellt ist der

- d) **Bergmischwald**, der in steiler Südexponierung Bodenschutzwald gem. Art. 10, Abs. 1 BayWaldG ist. Er hat in Teilbereichen den Charakter eines Block- bzw. Hangschluchtwaldes und ist damit zusätzlich nach **Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG** gesetzlich geschützt. Dieser Waldbereich, der aufgrund seiner strukturellen Ausstattung auf das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten schließen lässt (potenzieller Lebensraum des Haselhuhns, geschützt gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie und der gem. FFH-Richtlinie geschützten Bechstein-Fledermaus), würde durch den geplanten On-/Off-Road-Betrieb auf dem entlang der beiden Bergbäche verlaufenden Waldweg (Weg 2, s. Lageplan) zum „Inselbiotop“. Auch wenn dieser Weg außerhalb der geplanten Herausnahmefläche liegt, würde der darauf vorgesehene Betrieb für den Arten- und Biotopschutz eine Entwertung der Schutzwaldfläche bedeuten, die einer Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet gleichzusetzen wäre.

Für die gesamte geplante Herausnahmefläche sowie die Schutzwaldfläche, die durch Einbeziehung der vorhandenen Wege Teil des On-/Off-Road-Geländes werden soll, wurden von Amts wegen oder seitens des Antragstellers keine wissenschaftlichen Erhebungen der vorkommenden Arten (Vögel, Schmetterlinge, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse usw.) durchgeführt. Die Antragsunterlagen enthalten diesbezüglich keinerlei Angaben.

Der BN fordert daher entsprechende Untersuchungen sowie die Übersendung der Ergebnisse an alle zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange/Verbände noch vor einer Entscheidung im Herausnahmeverfahren, zumal das Gebiet um Rettenbach als Lebensraum der nachfolgend genannten, geschützten Arten bekannt ist:

Vögel

Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Rote Liste Bayern und Deutschland 2 (RL BY/D), vom Aussterben bedroht, geschützte Art gem. EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Hirschenstein-Region gilt als Lebensraum des störungsempfindlichen und vom Aussterben bedrohten Auerhuhnes, das als empfindlicher Bewohner ruhiger und naturnaher Wälder ein Symbol für biologisch noch intakte Lebensräume ist. Auerwild wurde zumindest zuletzt im Jahr 2003 etwa 500 m vom der Planung entfernt beobachtet, so dass entsprechende Untersuchungen zur genauen Kenntnis der Lebensraumgrenzen der geschützten Art nötig sind.

Insbesondere könnte sich der Winterbetrieb des geplanten BMW-Zentrums dramatisch auf die Vögel auswirken, da der mit einer Beunruhigung der Tiere einhergehende erhöhte Energieaufwand nicht ausgeglichen werden kann und die nachfolgende Schwächung der Tiere oft deren Tod bedeutet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der geplante Betrieb durch die damit einhergehenden Beunruhigungs- und Störungseffekte negative Auswirkungen auf die geschützte Vogelart hat, sollten Bestände z. B. im angrenzenden FFH-Gebiet Hirschenstein festgestellt werden.

Die bisher nicht erfolgte wissenschaftliche Dokumentation zum Bestand der vom Aussterben bedrohten Art am Hirschenstein müsste daher zwingend in eine abschließende Beurteilung in diesem Verfahren einfließen, sollte das Projekt weiterverfolgt werden.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), RL BY/D3, gefährdet, geschützt gem. EU-Vogelschutzrichtlinie

Der Schwarzstorch wurde wiederholt am Loderbach südlich bzw. unterhalb des Planungsgebietes bei der Nahrungssuche beobachtet. Da im Sommer 2005 ein verletzter junger Schwarzstorch nur 4 km von Rettenbach entfernt aufgefunden wurde, gehen Fachleute von mindestens einem Horst im Gebiet aus. Eine Untersuchung wurde bisher nicht vorgelegt. Diese wie auch die Bedeutung des Loderbaches als bevorzugtes oder benötigtes Nahrungshabitat für die Art müsste Gegenstand der Untersuchungen in diesem Verfahren sein, sollte das Projekt weiterverfolgt werden.

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), RL D3, gefährdet, geschützt gem. EU-Vogelschutzrichtlinie

Der lückig bestockte, zum Loderbach abfallende Südhang des Planungsgebietes ist als Lebensraum des störungsempfindlichen Haselhuhnes bekannt. Auch hierzu ist eine genaue Untersuchung unabdingbar.

Hohltaube (*Columba oenas*), RL D3, gefährdet

Von der Hohltaube sind Bruten im benachbarten Staatswald bekannt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die von der Planung betroffene Bergwiese Nahrungshabitat der geschützten Vogelart ist. Auch dies müsste vor einer Entscheidung über die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Gegenstand einer faunistischen Untersuchung und Dokumentation im Rahmen dieses Verfahrens sein.

Dies gilt auch für das potenzielle Vorkommen weiterer seltener oder geschützter Arten wie **Sperlings- und Raufußkauz, beide geschützt gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie**, und anderer typischer Waldvogelarten sowie den **Feuersalamander (RL BY 3)** als möglichen Bachbewohner, die aufgrund fehlender Untersuchungen oder Beobachtungen im Rettenbacher Gebiet zwar nicht bestätigt sind, deren Vorkommen aber aufgrund der Landschaftsstruktur und –ausstattung um Rettenbach anzunehmen ist.

Schmetterlinge

Im Gebiet um Rettenbach konnten von dem Schmetterlingfachmann Ralph Sturm zwischen 1982 und 2005 eine Vielzahl von Schmetterlingsarten nachgewiesen werden, die in der beigefügten Liste (Anlage 1 zu dieser Stellungnahme) ausgeführt sind. Diese Liste wurde aber nicht von Amts wegen oder vom Antragsteller zur Verfügung gestellt, sondern vom Bund Naturschutz ausfindig gemacht und ist Bestandteil der Stellungnahme des BN. Für sämtliche genannte Arten ist das Planungsgebiet bzw. die überplante Schutzwaldfläche Fluggebiet und von höchster Bedeutung als potenzielles Nahrungs- und/oder Raupenhabitat mit sehr guten Bedingungen für sämtliche Entwicklungsstadien. Die Fläche, auf dem das ON-/Off-Road-Gelände geplant ist, stellt somit einen unersetzlichen Baustein im Lebensraumgefüge für zahlreiche Schmetterlingsarten dar. Beispiele sind:

- **Großer Eisvogel (*Limnitis populi*)**, RL D/BY 2 stark gefährdet
- **Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculines nausithous*)**, RL D/BY 3 gefährdet und geschützt gem. FFH-RL
- **Großer Schillerfalter (*Apatura iris*)**, Vorwarnliste und nach der Bundesartenschutzverordnung in Deutschland besonders geschützt
- **Kleiner Schillerfalter (*Apatura ilia*)**, RL D 3 gefährdet und nach der Bundesartenschutzverordnung in Deutschland besonders geschützt.

Für den Weißbindigen Mohrenfalter (*Erebia ligea*), **Vorwarnliste und nach der Bundesartenschutzverordnung in Deutschland besonders geschützt**, gilt Rettenbach als einziges bekanntes dealpines Schwerpunktgebiet in Europa.

Fledermäuse

Am 11.9.2005 wurden – ebenfalls nicht von Amts wegen oder vom Antragsteller, sondern vom BN initiiert - in der Rettenbacher Kirche und in einem Wohnhaus (ca. 250-300 m Entfernung vom Planungsgebiet) Exkremate von Fledermäusen bzw. im Bereich des Planungsgebietes fliegende Tiere von Frau Dipl.-Biol. Susanne Morgenroth bestimmt. Eindeutig nachgewiesen wurden

- **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), geschützt gem. FFH- Richtlinie,
- **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*),
- **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*),
- **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), (RL D 2 stark gefährdet, RL BY 3 gefährdet),
- **Zweifarbflodermäus** (*Vespertilio discolor* L.) oder **Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus leisleri* K.) beide RL D 2 stark gefährdet, RL BY G Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt sowie zahlreiche weitere Fledermäuse, die noch nicht näher bestimmt werden konnten.

Der Schutzwald ist potenzieller Lebensraum der **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteini*), **(RL 3 BY + D) und geschützt nach FFH-Richtlinie**. Die alten Bäume (Ulme, Ahorn, Eiche) im Bereich des geplanten On-/Off-Road-Geländes sind potenzielle Fledermausbäume. Aufgrund der Lebensraumstrukturen sind weitere Fledermausarten im Gebiet zu erwarten.

Zusammenfassung

Bereits die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Kenntnisse über die im geplanten Herausnahmegebiet vorkommenden Arten spiegeln eindrucksvoll dessen sehr hohe naturschutzfachliche Qualität wider.

Festzuhalten ist jedoch, dass bisher keine ausführlichen, wissenschaftlichen Untersuchungen zum Vorkommen der um Rettenbach bekannten naturschutzfachlich wertvollen Tierarten wie auch anderer, bisher nicht dokumentierter wertvoller Arten und deren Anforderungen für den Erhalt der Bestände von Amts wegen oder vom Antragsteller durchgeführt wurden. Die übersandten Verfahrensunterlagen enthalten keinerlei Angaben dazu. Dieser gravierende Mangel betrifft neben den Vögeln z.B. Amphibien, Reptilien und Fledermäuse. Sollte daher das Vorhaben „Fahrer-Trainings-Zentrum“ weiterverfolgt werden, sind entsprechende Untersuchungen und die Übersendung der Ergebnisse an alle zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange/ Verbände für eine abschließende umfassende Beurteilung in diesem Verfahren. zwingend erforderlich. Dies muss vor einer Entscheidung über die Herausnahme der Fläche aus der Schutzgebietszone erfolgen.

2. Immissionen

a) Lärm

Das geplante BMW-Zentrum lässt eine erhebliche regelmäßige Lärmbelastung durch Geländewägen und PKW erwarten. Die um Rettenbach aufsteigenden Hänge würden wie ein Schall-Auffangtrichter wirken und lassen auch noch einen Widerhall befürchten. Dies würde eine weitreichende konstante Verlärmung des traditionellen Erholungs- und Wandergebietes in der Hirschensteinregion bedeuten. Betroffen wären aufgrund ihrer (Höhen-)Lage eine Reihe von Sommer- und Winterwanderwegen sowie Loipen, wie z. B. der Wanderweg vom Predigtstuhl (1022 m ü. NN) zum Hirschenstein (1089 m ü. NN), der Teil des Main-Donau-Fernwanderweges ist und der im Winter als Hirschensteinloipe genutzt wird sowie u. a. die Rettenbachloipe und die Winterwanderwege Nr. 5 Hilm - Rettenbach - Glashütt und Nr. 8 Rettenbach – Schuhfleck. Gefährdet wäre durch die Verlärmung weiträumig die naturverträgliche Erholungsnutzung wie auch der Lebensraum der genannten Vogelarten. Zudem unterliegen Teile der Hirschensteinregion dem Schutz nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Die Grenzen des FFH-Gebietes verlaufen in nur rund 1,5 bis 2,5 Kilometer Luftlinie Entfernung von Rettenbach (vgl. C).

Auch die Regierung von Niederbayern (SG 840) kommt in Ihrer immissionsfachlichen Beurteilung vom 24.2.2005 zu dem Ergebnis, dass „ein bisher von Lärm unbelastetes Gebiet für die Bevölkerung wahrnehmbar mit Motorengeräuschen von PKW und Motorrädern belastet wird“. Deshalb lässt die amtliche Bewertung, dass aus Sicht des Immissionsschutzes „keine grundsätzlichen Bedenken“ bestehen, darauf schließen, dass hier wesentliche Faktoren wie die Topographie und die ökologische Hochwertigkeit des Planungsgebietes nicht berücksichtigt wurden. Auch das vorhandene Potenzial der bisherigen Ruhezone für die Erholungsnutzung bleibt bei dieser Beurteilung unberücksichtigt. Sie steht damit auch in Widerspruch zu dem Programm „Wanderurlaub“ des „Tourismusverbandes Ostbayern“, mit dem die Urlauberregion um den Hirschenstein entsprechend gefördert und beworben werden soll.

Die der amtlichen Beurteilung zum Immissionsschutz allein zugrunde gelegten Immissionsrichtwerte für ein Misch- bzw. Dorfgebiet oder allgemeines Wohngebiet werden daher weder der Örtlichkeit (Topographie) noch dem Landschaftsschutzgebiet und seiner Erholungs- und Naturschutzfunktion gerecht.

Sollte die Planung weiterverfolgt werden, halten wir daher eine eingehende Untersuchung zur Lärm-entwicklung auf Grundlage der Topographie vor Ort unter Berücksichtigung aller genannten Gegebenheiten und Voraussetzungen für zwingend erforderlich, bevor über eine Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes entschieden wird. Die Übersendung der Untersuchungsergebnisse an alle zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange / Verbände im Rahmen des Ausnahme-Verfahrens wäre dann notwendig.

b) Abgase

Durch den Betrieb des BMW-Geländes wie durch das einhergehende erhöhte Verkehrsaufkommen wäre ferner eine erhöhte Abgasbelastung zu erwarten, die nicht vereinbar ist mit dem Prädikat „Luftkurort“ der Gemeinde St. Englmar.

3. Bodenversiegelung und Landschaftsbild

Der uns vorliegenden Planung sind Asphaltflächen von insgesamt 1,35 Hektar Fläche zu entnehmen. Den größten Anteil daran hat ein Asphaltkreis mit rund 120 Metern Durchmesser, der auf einer Bergwiese entstehen soll und der im Sommer mit künstlicher Bewässerung Aquaplaning-Fahrten und im Winter bei Vereisung Schleuderfahrten ermöglichen soll.

Abgesehen von der erheblichen Bodenversiegelung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante großflächige Asphaltierung sowie Geländemodellierung sind in diesem Zusammenhang die Fragen der geplanten Bewässerung (wo soll das dafür erforderliche Wasser entnommen werden und welche Auswirkungen hätte dies) wie auch der Entwässerung (Schadstoff-Eliminierung aus den auszuleitenden Abwässern) in der vorliegenden Planung nicht oder nicht ausreichend dargestellt. Über die Behandlung der Aquaplaning-Abwässer werden in den vorliegenden Planungs-Unterlagen keine Angaben gemacht.

Da eine diesbezügliche Gefährdung der gesetzlich geschützten Biotop (vgl. 2.) Loderbach und Breithausbach sowie des Flachmoor- und Nasswiesenbiotopkomplexes (Gefahr durch Entwässerung bei Bach- oder Grundwasserentnahme) zu erwarten ist, wird die detaillierte Klärung dieser Fragen im Ausnahme-Verfahren für notwendig erachtet, sollte das Vorhaben weiterverfolgt werden.

4. Tourismus und Naherholung

Die Auswirkungen der Planung auf das traditionelle Erholungs- und Wandergebiet in der Hirschensteinregion sind bereits unter Punkt 2 dargestellt.

Eine weitere reale Gefahr für das Landschaftsschutzgebiet stellt auch eine nicht auszuschließende inoffizielle Ausweitung des Trainingsbetriebs auf Waldwege und Forststraßen dar, die im Bayerischen Wald nur selten mit Schranken und Verbotsschildern bewehrt sind.

Bereits derzeit nimmt die ungenehmigte Befahrung von Forststraßen und Wanderwegen im Staatswald durch Geländemotorräder und „Quads“ deutlich zu. Es ist sowohl eine ungenehmigte Befahrung des Übungsgeländes wie auch eine weitere Zunahme illegaler Befahrungen gesperrter Forststraßen, Wanderwegen und Rückegassen zu erwarten, da eine Einzäunung des Übungsgeländes mit Maschendrahtzaun wegen der Anflug-Gefahr für Raufußhühner nicht in Frage käme.

Damit jedoch käme nicht nur der Naturpark insgesamt in Gefahr, sondern auch der Erholungswert der Landschaft und damit die Lebensgrundlage des Tourismus in der gesamten Region.

C Rechtliche Grundlagen

Nach § 3 Landschaftsschutzgebietsverordnung i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BayNatSchG besteht für das zur Herausnahme beantragte Gebiet der Schutzzweck weiterhin. Das von der Planung betroffene Gebiet bedarf auf Grund seiner wichtigen Funktion für

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbildes
- die Erholungsmöglichkeiten im Bayerischen Wald

des Schutzes als Landschaftsschutzgebiet. Dieser Schutzzweck und die Verwirklichung der Zielsetzung von Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 BayNatSchG ist auch für das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald in seiner Gesamtheit sicherzustellen, indem die Herausnahme zentral wichtiger Flächen, wie bei Rettenbach, unterbleibt. Das Gebiet ist deshalb weiter dem Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes zu unterstellen, da die Voraussetzungen hierfür nach Art. 10 Abs. 1 BayNatSchG eindeutig vorliegen.

Eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald kann daher nicht in Betracht kommen.

Das Vorhaben eines „BMW-Fahrer-Trainings-Zentrums“ würde einen Eingriff i.S. Art. 6 BayNatSchG darstellen, bei dem erhebliche Beeinträchtigungen für das Gebiet und seinen Umgriff nicht zu vermeiden wären. Diese wären auch nicht im erforderlichen Umfang auszugleichen und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Qualität des betroffenen Gebietes im Rang eindeutig vor.
Demnach ist der Eingriff nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG zu untersagen.

Da die betroffene Fläche inmitten eines bislang weitgehend ungestörten Schutzgebietes liegt, könnte nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet als Voraussetzung für eine Überbauung höchstens im Falle eines eindeutig überwiegenden öffentlichen Interesses in Betracht kommen. Hiervon kann bei dem geplanten Fahrer-Trainings-Zentrum aber keine Rede sein, da ein solches Trainings-Zentrum genauso gut an einem ökologisch weniger wertvollen Standort errichtet werden kann. Das Projekt liegt nicht im öffentlichen Interesse, da die Erfüllung von Aufgaben des Gemeinwohls nicht gegeben ist. Vielmehr handelt es sich um ein rein privatwirtschaftliches und gewerbliches Vorhaben, mit dem keinerlei öffentliche Aufgaben erfüllt werden.
Daher ist der Eingriff auch nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG zu untersagen.

Die Herausnahme des im **Regionalplan Donau-Wald als „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“** aufgeführten Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet und das dort geplante BMW-Fahrer-Trainings-Zentrum würden auch den Vorgaben des genannten Planwerkes, insbesondere den fachlichen Zielen gemäss Teil B I RP 12, in Gänze widersprechen, die folgendes fordern:

- Erhaltung natürlicher Lebensgemeinschaften und Entwicklung naturnaher zu natürlichen Lebensgemeinschaften zum Schutze und zur Weiterentwicklung des Naturparks
- Sicherung und Weiterentwicklung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten.

Auch nach Maßgabe des Regionalplanes kann der Herausnahme des Gebietes daher nicht zugestimmt werden.

Wie unter B) ausgeführt, würden bei dem beabsichtigten Eingriff die dem Schutz des Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG unterliegenden Biotope erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, sind jedoch nach Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG unzulässig.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Abs. 2 aaO. liegen nicht vor, da die beabsichtigte Maßnahme nicht aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

Daher ist der Eingriff auch nach Art. 13d BayNatSchG als unzulässig zu betrachten und zu unterlassen.

Die Grenze des bestehenden FFH-Gebiets am Hirschenstein verläuft im Südwesten von Rettenbach in bis zu ca. 1,5 Kilometer Entfernung, im Westen und Nordwesten in rund 2,5 Kilometer Entfernung Luftlinie. Durch Lärmentwicklung und allgemeine Beunruhigung können Veränderungen und Störungen dieses Gebietes nicht ausgeschlossen werden, die es in den für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Projekte aber, die FFH-Gebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind nach **Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG unzulässig**. Erforderlich wäre zumindest die Erstellung einer Verträglichkeitsstudie gem. FFH-Richtlinie.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Schmid
Regionalreferent

gez. Andreas Molz
1. Vorsitzender der BN-Kreisgruppe Straubing-Bogen

gez. Johann Meindorfer
stellvertr. Vorsitzender der BN-Kreisgruppe Straubing-Bogen

Anlage: Liste zum Vorkommen von Schmetterlingen